

VI. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31 a und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende VI. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 wie folgt geändert:

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

Im § 26 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und als neuer Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

Soweit Ansprüche nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vor Inkrafttreten der VI. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene VI. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Artikel II

Diese VI. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski